

# Bekanntmachung

## Beschluss des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Steeg – Teil C“ als Satzung

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluss vom 07.06.2016 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Steeg Teil C“ i.d.F. vom 04.09.2017 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Steeg Teil C“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Steeg und wird begrenzt von:

Süden: bestehendes Gewerbegebiet  
Osten: Eillastraße  
Westen und Norden: angrenzende landwirtschaftliche Flächen Fl.Nrn. 1418/4, 1419 und 1420/1 alle Gemarkung Walkersaich

Betroffene Fl.Nrn.: 1420, 1426/10 und 1630/1 T alle Gemarkung Walkersaich

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Buchbach während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer-Nr. 15 einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der *Gemeinde* ... geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Buchbach, 22.09.2017



Thomas Einwang, Erster Bürgermeister



Angeschlagen an den Amtstafeln am: .....25.09.2017

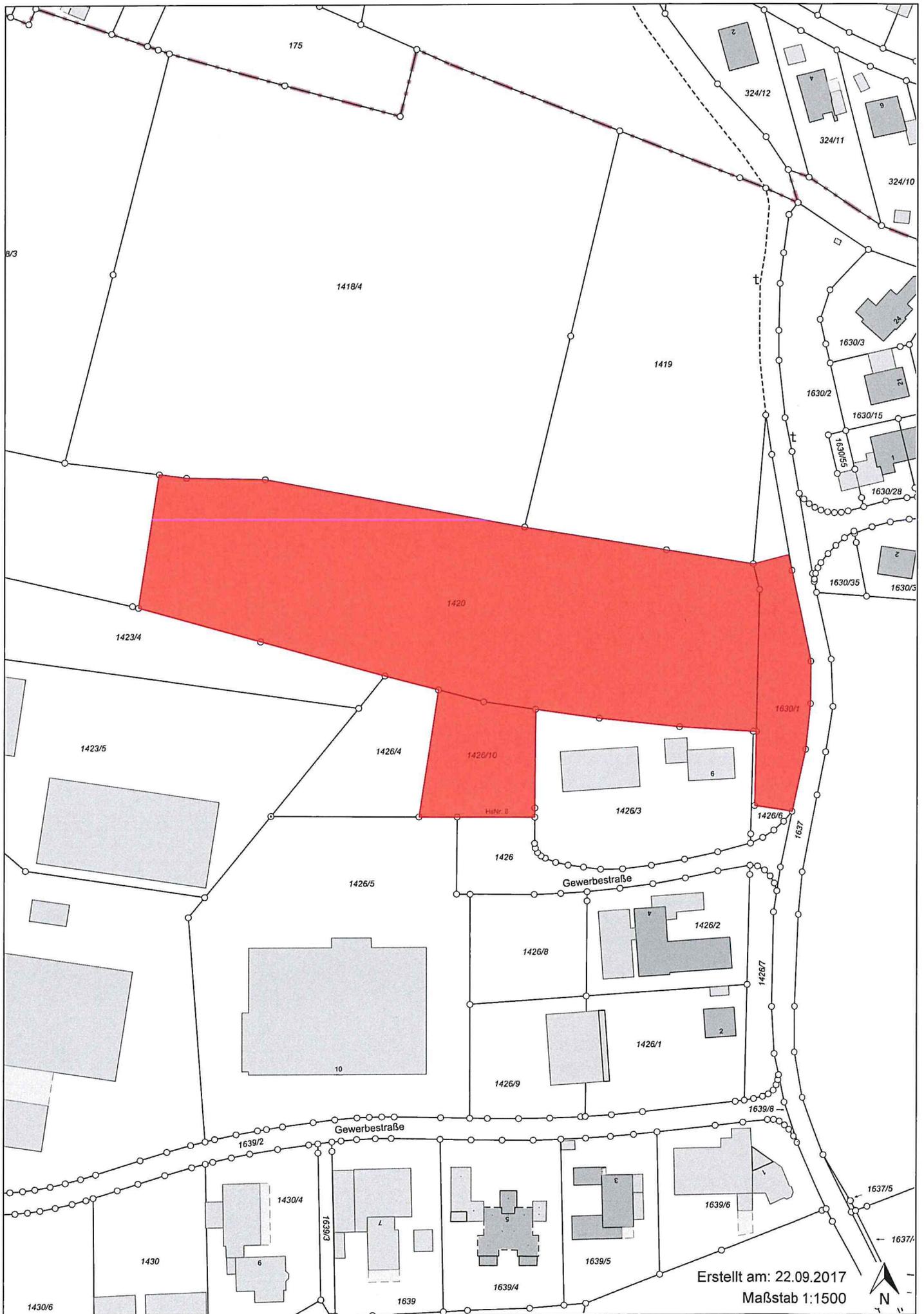
Abgenommen am: .....26.10.2017

Buchbach, .....

Unterschrift

Bekanntmachung im Internet veröffentlicht auf:

[www.buchbach.de/bekanntmachungen](http://www.buchbach.de/bekanntmachungen) am 25.09.2017



Erstellt am: 22.09.2017  
Maßstab 1:1500

